Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark

**Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal**



.

Heizungstausch und solarthermische Anlagen • Förderungsrichtlinie und Wohnbau

**Förderungsrichtlinie zur Auszahlung der Zweckzuschüsse nach dem Entgelterhöhungszweckzuschussgesetz (EEZG) für das Jahr 2024**

**Inhaltsverzeichnis**

[1 Zielsetzung und Förderungszweck 3](#_Toc157502418)

[2 Dauer der Förderungsmaßnahme 3](#_Toc157502419)

[3 Förderungsstellen 3](#_Toc157502420)

[4 Wie und was wird gefördert? 3](#_Toc157502421)

[5 Wer kann eine Förderung beantragen? 4](#_Toc157502422)

[6 Förderungshöhe 4](#_Toc157502423)

[7 Förderungsvoraussetzungen 4](#_Toc157502424)

[8 Ausschließungsgründe 5](#_Toc157502425)

[9 Wie erfolgt die Förderungsabwicklung? 5](#_Toc157502426)

[10 Erforderliche Unterlagen 5](#_Toc157502427)

[11 Bedingungen und Nebenverpflichtungen 6](#_Toc157502428)

[Berichtslegung und Kontrollrechte 6](#_Toc157502429)

[Rückforderung und Rückzahlungsverpflichtung 6](#_Toc157502430)

[Insolvenzrechtliche Bestimmungen 6](#_Toc157502431)

[Datenschutzrechtliche Bestimmungen 7](#_Toc157502432)

**Für Layout und Inhalt verantwortlich:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege

Referat Pflegemanagement

E-Mail: pflegemanagement@stmk.gv.at

Internet: [Referat Pflegemanagement - Verwaltung - Land Steiermark](https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75776232/DE/)

**Herausgeber:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege

 Friedrichgasse 9, 8010 Graz

 +43 (316) 877 3550

 abteilung8@stmk.gv.at

© Fassung Jänner 2024

# Zielsetzung und Förderungszweck

Der Förderungszweck ist die Refinanzierung der den Dienstgeberinnen/Dienstgebern entstandenen Aufwendungen von durch den Dienstgeber/die Dienstgeberin mit den Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer vereinbarten Entgelterhöhungen incl. der Dienstgeberanteile gemäß dieser Förderungsrichtlinie.

# Dauer der Förderungsmaßnahme

Die Förderung zur Refinanzierung der Aufwendungen aufgrund der vereinbarten Entgelterhöhungen des Pflege- und Betreuungspersonals wird ausschließlich für das Jahr 2024 für die jeweiligen Quartale gewährt.

# Förderungsstellen

Die Förderungsstellen, die mit der Abwicklung dieser Förderung betraut wurden, sind:

Abteilung 8 - Gesundheit und Pflege

Referat Pflegemanagement

Haus der Gesundheit, Friedrichgasse 9, 8010 Graz

 eezg-pflegemanagement@stmk.gv.at

 +43 (316) 877-3550

 +43 (316) 877-3373

: [Referat Pflegemanagement - Verwaltung - Land Steiermark](https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75776232/DE/)

Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration

Stabstelle Haushaltsführung und Innerer Dienst - Förderungsmanagement

 abt11-foem@stmk.gv.at

 +43 (316) 877-3607

# Wie und was wird gefördert?

Die Steiermärkischen Landesregierung gewährt daher als Förderungsgeber, bei Erfüllen der in dieser Richtlinie festgelegten Förderungsvoraussetzungen, eine **Förderung** an die Trägerinnen/Träger von Krankenanstalten, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Förderungsnehmerinnen/ Förderungs-nehmer), falls diese gem. einer entgeltgestaltenden Vorschrift im Zusammenhang mit dem EEZG zur Auszahlung einer monatlichen Entgelterhöhung verpflichtet sind.

Die Förderung refinanziert den Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmern Entgelterhöhungen folgender Berufsgruppen:

1. Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege
2. Angehörige der Pflegefachassistenz
3. Angehörige der Pflegeassistenz

nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, zuletzt idF BGBl. I Nr. 108/2023

1. Diplom-Sozialbetreuerinnen/Diplom-Sozialbetreuer
2. Fach-Sozialbetreuerinnen/Fach-Sozialbetreuer
3. Heimhelferinnen/Heimhelfer

nach dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz – StSBBG, zuletzt idF LGBl. Nr. 90/2022

# Wer kann eine Förderung beantragen?

Folgende natürliche oder juristische Personen können als Förderungswerberinnen/Förderungswerber Förderungsanträge stellen:

* 1. **Betreiberinnen/Betreiber von Krankenanstalten** gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2012 über Krankenanstalten in der Steiermark (Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012 – StKAG)
	2. **Betreiberinnen/Betreiber von teilstationären und stationären Einrichtungen der Langzeitpflege** nach landesgesetzlichen Regelungen. Dazu zählen
		1. **Pflegeheime, Pflegeplätze und psychiatrischen Familienpflegeplätze** gemäß dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz (StPHG),
		2. **Tageszentren für ältere Menschen**,deren Betreiberinnen/Betreiber über einen Vertrag, mit der Abteilung 8 - Gesundheit und Pflege, zur Förderung der Tagesbetreuung verfügen und
		3. **Einrichtungen des Betreuten Wohnens für SeniorInnen**,deren Betreiberinnen/Betreiber über einen Vertrag, mit der Abteilung 8 - Gesundheit und Pflege, zur Förderung des Betreuten Wohnens für SeniorInnen verfügen.
		4. **Erbringerinnen/Erbringer von Dienstleistungen im Bereich der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste** nach landesgesetzlichen Regelungen, sofern deren Erbringerinnen/Erbringer über einen Förderungsvertrag zur Förderung der **mobilen** Pflege- und Betreuungsdienste mit der Abteilung 8 - Gesundheit und Pflege verfügen.
	3. Betreiberinnen/Betreiber von Kureinrichtungen nach dem Gesetz vom 4.Juli 1962 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz)
	4. **Betreiberinnen/Betreiber von mobilen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenarbeit, die** über eine Bewilligung
		1. als Einrichtung der Behindertenhilfe gemäß § 44 Abs. 2 StBHG, LGBl Nr. 26/2004, zuletzt idF LGBl, Nr. 12/2023

und/oder

* + 1. als Dienst der Behindertenhilfe gemäß § 44 Abs. 3 StBHG, verfügen.

# Förderungshöhe

Die Förderung refinanziert der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer Aufwendungen aufgrund von vereinbarten (monatlichen) Entgelterhöhungen für das Jahr 2024 pro Dienstnehmerin/Dienstnehmer in der Höhe von maximal 2.460,- EUR brutto (inklusive Lohnnebenkosten) pro Jahr. Eine Aliquotierung erfolgt auf Basis des Beschäftigungsausmaßes und der Beschäftigungsdauer im Jahr 2024.

# Förderungsvoraussetzungen

1. Bei der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person gemäß dem Punkt 5 dieser Förderungsrichtlinie.
2. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist als Dienstgeberin/Dienstgeber aufgrund entgeltgestaltender Vorschriften verpflichtet, eine außerordentliche Entgelterhöhung an die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer auszubezahlen.
3. Die Förderung refinanziert nur jene Entgelterhöhungen, welche mit Dienstnehmerinnen/ Dienstnehmern des Pflege- und Betreuungspersonals vereinbart wurden, welche einer der Berufsgruppen gemäß Punkt 4 dieser Förderungsrichtlinie angehören.
4. Die Antragsstellung (Einlangen des Antrags) erfolgt ab 05.02.2024 in schriftlicher Form mittels des zur Verfügung gestellten Online-Formulars.

# Ausschließungsgründe

Von der Beantragung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind Förderungswerberinnen/Förderungswerber, bei denen zumindest einer der nachstehend angeführten Ausschließungsgründe vorliegt, ausgeschlossen:

1. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber oder ihre/seine handlungsbefugten Organe in der Lage sind, die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
2. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers oder seiner Organe ausreichen, um eine ordnungsgemäße Realisierung des Förderungsgegenstandes zu gewährleisten.

# Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

1. **Antrag**

Die Antragsstellung ist ausschließlich über das zur Verfügung gestellte Online-Formular möglich.

* 1. **Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer gemäß Punkt 5 lit. a bis c** dieser Förderungsrichtlinie:

Ansuchen für Förderungen im Bereich der Pflege können direkt bei der Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege gestellt werden.

* 1. **Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer gemäß Punkt 5 lit. d dieser Förderungsrichtlinie:**

Förderungen im Bereich der Behindertenarbeit können direkt bei der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration eingebracht werden.

1. **Prüfung der Förderungsvoraussetzungen**

Im Zuge dieser Prüfung prüft die zuständige Förderungsstelle, ob

* 1. der online eingebrachte Förderungsantrag vollständig ist und alle Unterlagen gemäß Punkt 10 vorliegen,
	2. die Förderungswürdigkeit gegeben ist und
	3. keine Ausschließungsgründe gemäß Punkt 8 dieser Förderungsrichtlinie vorliegen.
1. **Förderungsentscheidung und Auszahlung der Förderungsmittel**

Nach der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen binnen 14 Tage nach Einlangen der vollständigen Unterlagen, werden die Förderungswerberinnen/Förderungswerber über die Förderungsentscheidung schriftlich informiert und es wird eine quartalsweise Auszahlung von Förderungsmittel vorgenommen.

1. **Nachweisführung:**

Mit Beginn 2025 ist der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel mittels einer vom Land Steiermark zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle zu erbringen. Nicht entsprechend verwendete Mittel sind zurückzuerstatten (vgl. Pkt. 11), erhöhte tatsächliche Aufwendungen im Vergleich zur ursprünglichen Antragssumme werden vom Land Steiermark in Folge der Nachweisführung im Rahmen der Ausgabenobergrenzen überwiesen.

# Erforderliche Unterlagen

Nur mit **vollständig eingereichten Förderungsunterlagen** ist eine Behandlung Ihres Förderungsantrages möglich. Daher sind folgende Unterlagen fristgerecht und vollständig zu übermitteln:

1. Online Antragsformular
2. Erhebungsbogen:
	1. Für Antragsteller, welche bereits eine Förderung für das Jahr 2023 erhalten haben: Diese haben den im Jänner 2024 übermittelten Excel-Erhebungsbogen zur Abrechnung der Förderung 2023 (IST-Erhebungsbogen) beim Online-Antrag hochzuladen. Dieser gilt dann als Grundlage für die Akontierung der Förderung im Jahr 2024.
	2. Für Antragsteller, welche 2024 erstmalig einen Förderungsantrag stellen, ist der von der Förderungsstelle zur Verfügung gestellte Erhebungsbogen zu übermitteln.

#  Bedingungen und Nebenverpflichtungen

## Berichtslegung und Kontrollrechte

1. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Förderungsgebers alle Auskünfte zu erteilen, die mit dieser Förderung in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Dabei ist der Förderungsgeber insbesondere berechtigt, auch in
Dienst-, Gehalts- und Abrechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen oder sich diese vorlegen bzw. übermitteln zu lassen. Die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer sind darüber von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer rechtzeitig und ausreichend zu informieren.
2. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung sämtliche Unterlagen bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der Förderungsmittel, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.
3. Eine nachträgliche Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel bei der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer kann auch durch Organe bzw. Beauftragte, des Landes Steiermark, des Bundes, des Landes- und Bundesrechnungshofes und der Bundesbuchhaltungsagentur vorgenommen werden.

## Rückforderung und Rückzahlungsverpflichtung

1. Nicht widmungsgemäß verwendete Förderungsmittel sind an das Land Steiermark spätestens 14 Tage nach Kenntnis durch die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer zurückzuerstatten.
2. Die Förderungsstelle hat das Recht ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
	1. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
	2. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund dieser Förderungsrichtlinie und des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
	3. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst oder
	4. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert.
3. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein bestimmtes Konto zu überweisen.

## Insolvenzrechtliche Bestimmungen

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, hat im Fall einer nach Förderungsgewährung zu erfolgenden Auszahlung der Entgelterhöhung an die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, das vertretungsbefugte Organ gemeinsam mit der Antragsstellung einen Nachweis zu erbringen, dass die Auszahlung der Entgelterhöhung an die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer sichergestellt ist. Andernfalls ist eine Förderungsgewährung nicht möglich.

## Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dabei ist der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle auch ermächtigt, Dienst-, Gehalts- und Abrechnungsdaten von Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer der Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer zu verarbeiten, soweit es für die im 1. Satz genannten Zwecke erforderlich ist.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
	1. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
		1. an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
		2. allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
		3. allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
		4. allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Ansprüche auf Informationen haben bzw.
	2. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, dem Förderungsgegenstand, der Art und der Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie den Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.